



Gleichstellung in der Sozialversicherung

Mehr zu diesem Fokus:
www.penso.ch/fokus

Die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz ist in der Verfassung verankert und gilt somit auch für die Sozialversicherungen. Allerdings werden unterschiedliche Personengruppen ungleich behandelt, wie einige Beispiele zeigen. Viele Unterschiede sind historisch gewachsen und sind heute teilweise nicht mehr gerechtfertigt.

Frauen und Männer

Rentenalter: Das ordentliche Rentenalter in der AHV und im BVG ist für Frauen 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Die Reform AHV-21, über die im September 2022 abgestimmt wird, will das Referenzalter für beide Geschlechter auf 65 Jahre angleichen und zudem eine flexiblere Pensionierung ermöglichen.

Rentenhöhe: Im Durchschnitt haben Frauen tiefere Renten als Männer; dieser Gender-Pension-Gap ist aber nicht in erster Linie durch unterschiedliche Behandlung der Geschlechter durch die Altersvorsorge zu erklären, sondern ist eine Folge unterschiedlicher Erwerbsbiografien. Tiefere Löhne, Erwerbsunterbrüche und Teilzeiterwerbstätigkeit wirken sich auf das Rentenniveau aus.

Hinterlassenenrenten der AHV: Witwen sind gegenüber Witwern bessergestellt. Sind rentenberechtigte Kinder zu versorgen, haben sowohl Frauen als auch Männer Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Im Gegensatz zu den Männern haben Frauen (Witwen) auch einen Anspruch wenn sie keine rentenberechtigten Kinder haben, wenn sie das 45. Altersjahr sowie eine fünfjährige Ehe-dauer zurückgelegt haben. Dies gilt auch für Frauen in einer gleichgeschlechtlichen Ehe.

Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung: Erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsentschädigung. Väter können bis zu zwei Wochen Vaterschaftsentschädigung beanspruchen. Ehefrauen von Müttern in Gleichgeschlechtlicher Ehe können ebenfalls den «Vaterschaftsur-laub» in Anspruch nehmen.

Verheiratete und unverheiratete Paare

Hinterlassenenleistungen: Verheiratete Paare haben beim Tod des Ehepartners Anspruch auf Hinterlassenenrenten oder im BVG allenfalls auf eine Kapitalabfindung. Unverheiratete Paare haben in der AHV keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, obwohl auch ihnen beim Tod des Partners ein Unterhaltsverlust entstehen kann. In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge können Lebenspartner begünstigt werden und somit in den Genuss von Hinterlassenenleistungen kommen.

Heiratsstrafe: Ehepaare sind bei der AHV-Rente gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt. Ihre gesamt Rente wird auf 150% des Höchstbetrags der Altersrente plafoniert.

Beitragsanrechnung: Im Gegensatz dazu können Ehepaare von der Beitragsanrech-

nung profitieren. Leistet der erwerbstätige Ehepartner mindestens Beiträge im Umfang des doppelten Mindestbeitrags, ist damit auch die Beitragspflicht des nicht erwerbstätigen Ehepartners erfüllt.

Erziehungsgutschriften: Bei verheirateten Elternpaaren werden die Erziehungsgutschriften je hälftig gutgeschrieben. Nicht verheirateten Elternpaaren wird hier ein Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Erwerbstätige und Nichterwerbstätige

Beiträge: Die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen sind unlimitiert, während es für Nichterwerbstätige eine gedeckelte Beitragshöhe gibt.

Links:

- ① Informationsstelle AHV/IV: ahv-iv.ch
- ① Sosipedia-Rechercheportal (kostenpflichtig): sosipedia.swiss